

# K u n d m a c h u n g.

Erstens. Franz Wangler, von Igß im Elbogner Kreise in Böhmen gebürtig, 46 Jahre alt, katholisch, Witwer, Schmidgeselle der Wien-Gloagitzer Eisenbahn schon zweimal bei dem Wiener Criminalgerichte wegen Diebstahl gestraft;

Zweitens. Carl Brambosch, von Wien in Oesterreich gebürtig, 22 Jahre alt, katholisch, ledig, seines Gewerbes nach Goldarbeiter-Gehilfe und Zimmermaler, gegenwärtig Gemeiner des k. k. Inf. Reg. Hoch- und Deutschmeister Nr. 4, zu welchem er sich erst am 24. Jänner d. J., als schon die Nachforschungen der Behörden gegen ihn begonnen hatten, freiwillig anwerben ließ;

Drittens. Thomas Jurkovich, von Peruchich im k. k. Ottomaner 2. Grenz-Inf. Regimentsbezirke in Kroatien gebürtig, 36 Jahre alt, katholisch, ledig, befugter Schneider in der Vorstadt Wieden;

Viertens. Franz Kohl, vom Eisengraberamte, Herrschaft Gföhl, in Niederösterreich gebürtig, 22 Jahre alt, katholisch, ledig, Tischlergesell;

Fünftens. Johann Johl, von Wigelsdorf in Niederösterreich gebürtig, 30 Jahre alt, katholisch, ledig, Webergeselle, sind in der mit ihnen abgeführten gerichtlichen Untersuchung, bei erhobener Thatgewisheit der Mitwirkung bei dem am 6. October 1848 in dem k. k. Hofkriegsgebäude zu Wien auf eine beispiellos grausame Weise verübten Morde Sr. Excellenz des k. k. Herrn Kriegsministers, Feldzeugmeisters Theodor Grafen Baillet de Latour, der erst nach hierbei erhaltenen 31 Wunden verschieden ist, und zwar sämmtliche fünf Inquisiten durch ihr eigenes Geständniß gefügig überwiesen.

Insbefondere gesteht wiederholt und in mehreren gerichtlichen Verhören:

Erstens. Inquisit Wangler, am Tage der That, Nachmittags auf das am Universitätsplatze unter den Studenten, und von diesen dahin aus ihren Werkstätten geholten und aufgebotenen bewaffneten Arbeitern sich erhobene Geschrei „daß Graf Latour und andere bezeichnete hohe und allerhöchste Personen sterben müssen“, mit diesem Haufen in das Kriegsgebäude eingedrungen zu seyn, dort im Hofraume sich der den eben herabgeführten Herrn Kriegsminister, unter dem lauten Zurufe: Ihn aufzuhängen, umdrängenden Mörderrotte zugesellt und Einer der Ersten dem Herrn Grafen einen Stich mit seinem eisernen Spieße versetzt zu haben.

Er gesteht ferner, daß er die auf den Platz geschleifte Leiche auf den dortigen Gas-Candelaber aufhängen geholfen, ja er gestand selbst, daß er nach Verrichtung jenes gräßlichen Geschäftes, wozu er früher seine Jacke ausgezogen, in einer haarsträubenden Rede das zahlreich versammelte Volk dreimal laut mit aufgehobenen Händen, unter Hinweisung auf die zwei noch leeren Arme des Candelabers beschworen habe, ihm die Wohnung von zwei Personen zu bezeichnen, deren Namen hier zu nennen, Achtung und Ehrfurcht verbieten.

Zweitens. Inquisit Brambosch ist gerichtlich geständig, nachdem er früher bei Auffuchung des Herrn Kriegsministers im Inneren des Gebäudes in seiner Eigenschaft als Nationalgardist zu der von einigen Deputirten aufgerufenen Schutzwache freiwillig hervorgetreten, und mit einem feierlichen Eid, den Herrn Grafen mit seinem Leben zu schützen, angelobt hatte, ihm gleichwohl kurze Zeit darauf im Hofe, nach sich erhobe-

nem Todesgeschrei, und zur Zeit, wo der Herr Minister noch gelebt, mehrere Kolbenstöße mit seinem Gewehre versetzt zu haben.

Drittens. Inquisit Jurkovich hat gerichtlich eingestanden, als Nationalgardist seines Bezirkes sich zu dem, eben in den Hof getretenen Herrn Kriegsminister, mit der Absicht ihm einen und selbst mehrere Stiche zu versetzen, durchgedrängt, und wirklich einen Bajonettstich gegen ihn geführt zu haben, ferner, daß er gleich nach der That im Jubel aus dem Kriegsgebäude zur Aula, durch welche die Mordbestellung in das Werk gesetzt worden war, gelaufen sei, um dort den Blutlohn von 30 fl. C. M. zu holen, daselbst am Plage einen förmlichen Triumphzug gehalten, sich auch dann noch, sowohl auf der Bastei vor den Garden seines Bataillons als auch in der Vorstadt Wieden auf öffentlicher Straße im Beiseyn einer versammelten großen Volksmenge seines Verbrechens, noch bluttriefend zum allgemeinen Abscheu und Entsetzen selbst gerühmt habe.

Viertens. Inquisit Kohl gestand gerichtlich, zugleich mit den übrigen Aufwühlern in der Absicht, um den Herrn Kriegsminister, dessen Tod schon laut verlangt wurde, suchen zu helfen, in die Zimmer des ersten Stockwerkes des Kriegsgebäudes eingedrungen zu seyn, von wo er auf das sich im Hofraume erhobene Geschrei: „Man habe ihn schon, er dürfe keinen Pardon bekommen, und müsse aufgehängt werden,“ in den Hofraum hinabellte, und sich mit einer eisernen, zweizackigen, auf einer Stange befestigten Gabel bewaffnete, mit der er den noch zuckenden Körper, welcher nach dem ärztlichen Gutachten sowohl, als den Aussagen von Augenzeugen damals noch Lebenszeichen von sich gegeben, an das Fenstergitter emporhob, und so zur Ausführung der früher laut angekündigten Todesart der Strangulirung mitwirkte.

Fünftens. Inquisit Johl hat gerichtlich eingestanden, kurz vor dem eben erwähnten Aufziehen des Körpers an das Fenstergitter im Hofraume — als einer aus der Mörderrotte zu diesem angekündigten Behufe eine vielfach verschlungene neue steife Rebschnur hervorgezogen, und um diese schneller brauchbar zu machen, nach einem Messer gerufen hatte — sein eigenes Taschenmesser hierzu hergegeben zu haben, womit dann ein Stück jener Schnur abgeschnitten und das Verbrechen fortgesetzt worden ist.

Die beiden Inquisiten Brambosch und Kohl sind ferner auch der thätigen Theilnahme an dem Aufruhr im October 1848, selbst nach dem Erscheinen der k. k. Proclamationen aus ihrem eigenen beiderseitigen Geständnisse gefügig überwiesen.

Durch kriegsrechtlich mit Einheit der Stimmen gefälltes Urtheil vom 14. d. M. sind sämmtliche fünf Inquisiten wegen Mitschuld an dem Morde nach Vorschrift des 30. Kriegsartikels des 83. und 85. und 11. Art. der Th. p. G. Ord. selbst mit Anwendung der §§. 69 und 119 des Civil-Strafgesetzbuches, 1. Thl., und zwar Wangler, Brambosch und Jurkovich jeder zur Todesstrafe des Stranges, dagegen Kohl und Johl jeder zu zwanzigjähriger Schanzarbeit in schweren Eisen verurtheilt, und ihnen dieses Urtheil nach erfolgter Bestätigung durch das hohe k. k. Gouvernement, am 19. d. M. nach Vorschrift kundgemacht worden.

Wien den 19. März 1849.

Von der k. k. Militär-Central-Untersuchungs-Commission.